Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 53 (1996)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1995

Autor: Aeberhard, Thomas / Wagner, Gerhart / Graf, Markus

Kapitel: 3: Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-318591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte

Aufgrund des Unterschutzstellungsverfahrens gemäss neuem Naturschutzrecht hat sich die Bearbeitung neuer Schutzgebiete zeitlich verlängert. Nachdem 1994 aus diesem Grund keine neuen Schutzgebiete geschaffen werden konnten, war 1995 die rechtliche Sicherung der drei folgenden Gebiete möglich:

3.1 Archer Inseli–Widi

Gemeinde Arch
Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995
LK 1126; Koord. 599 900/ 225 900; 429 m ü.M.; Fläche 16,5 ha

3.11 Vorgeschichte

Vor den Juragewässerkorrektionen war die Aare zwischen Büren und Solothurn ein frei fliessender Mittellandfluss, der sich sein Bett immer wieder neu suchte und einen stark schwankenden Wasserstand aufwies. Die Flussdynamik bewirkte, dass sich an den Ufern der mäandrierenden Aare weitläufige Auenwälder entwickelten. Nur ein kläglicher Rest davon ist heute noch erhalten.

Bereits Anfang der 60er Jahre wurde der Aarelauf Büren–Solothurn ins Inventar der zu erhaltenden Naturlandschaften von nationaler Bedeutung (KLN) aufgenommen. Die kantonale Forstdirektion erklärte 1965 das sogenannte Inseli darin als besonders erhaltenswürdig. Der Regierungsrat wehrte sich gegen Schutzbestimmungen für die gesamte Strecke, unter anderem, weil er die grossangelegte Schiffbarmachung der Aare (Transhelvetischer Kanal) nicht unterlaufen wollte.

1968/69 wurde ein erster Versuch gestartet, das «Inseli» unter Schutz zu stellen. Die Burgergemeinde Arch als Besitzerin der Insel war grundsätzlich einverstanden, aber unter der Voraussetzung, dass ihr die Fischereirechte im Widikanal zufallen würden. Das Fischereiinspektorat sträubte sich aber gegen die Veräusserung des Fischereirechts. Der Burgerrat zog sich in der Folge aus den Verhandlungen zurück. Auch ein zweiter Anlauf 1973 scheiterte. Während fast zwanzig Jahren kamen keine Unterschutzstellungsbestrebungen mehr in Gang, obwohl das Gebiet in kantonalen und regionalen Richtplänen immer als potentielles Naturschutzgebiet enthalten war. 1992 wurde das Gebiet in das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Gleichzeitig wurden auch die Arbeiten an der Uferschutzplanung der Gemeinde Arch aufgenommen. Im Zuge dieser beiden Verfahren konnte die Unterschutzstellung vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Abbildung 17: Blick in den Widikanal (Foto H. Ramseier, Juli 1995).

3.12 Naturschützerische Bedeutung

Durch die 1. Juragewässerkorrektion verschwand die Flussdynamik im fraglichen Bereich der Aare fast vollständig und damit auch ein Grossteil der Auenwälder. Auf dem Archer Inseli und den angrenzenden Gebieten blieb ein Rest des ehemaligen Auenwaldes bestehen. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Ufer des Inseli praktisch nicht verbaut sind. Somit besteht an diesem Ort noch ein natürlicherer Übergang zwischen Land und Wasser, als dies an den mit Blockwurf gesicherten Uferabschnitten der Fall ist.

Die auffälligsten Vegetationselemente im neuen Naturschutzgebiet sind die ausgedehnten Schilfflächen sowie die artenreichen Auenwälder – beides Lebensräume für eine vielfältige Tierwelt.

Auffällig ist die reiche Insektenfauna, insbesondere die vielen verschiedenen Libellenarten.

Das Feuchtgebiet im Widi – es wurde zusätzlich ins Inventar der Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung aufgenommen – wird jetzt noch von sechs verschiedene Amphibienarten besiedelt, nachdem der Laubfrosch im Gebiet nicht mehr vor-

kommt. Darunter die gemäss Roter Liste stark gefährdeten Arten Kamm- und Teichmolch sowie die als gefährdet eingestuften Arten Kreuzkröte und Wasserfrosch.

Von 1980 bis 1992 konnten in der gesamten Aareebene zwischen Büren und Solothurn 189 Vogelarten beobachtet werden. Für sie stellen der Auenwald und die Schilfbestände auf dem Inseli einen wichtigen Trittstein dar. Es verwundert daher nicht, dass auch auf dem Inseli im selben Zeitraum 147 Arten beobachtet werden konnten. Davon sind 46 Arten Brutvögel, darunter die in der Roten Liste als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuften Arten Drosselrohrsänger, Kiebitz, Gelbspötter und Wachtel, sowie die als gefährdet eingestuften Zwergtaucher, Gänsesäger, Wasserralle, Kuckuck, Turteltaube, Eisvogel, Feldlerche, Pirol und Feldschwirl.

Für Wildschweine ist das Archer Inseli ein Bestandteil ihres Wechsels zwischen Büttenberg und Jura. Die Uferbestockung dient dem Schwarzwild als Unterstand. Das Gebiet wurde 1974 vom SBN in einem Inventar der (wünschenswerten und bestehenden) Naturschutzgebiete als potentielles Biber-Biotop beschrieben.

3.13 Schutzbestimmungen

Das Schutzziel umfasst – angelehnt an die Auenverordnung – die möglichst naturnahe Erhaltung des Auenobjektes, die Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Erhaltung des Feuchtgebietes als wichtiger Amphibienlebensraum.

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt. Dazu gehören zum Beispiel das Eindringen in die Ufervegetation, jegliche Störungen oder Zerstörungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Laufenlassen von Hunden, das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, das Errichten von Bauten oder auch Aufforstungen.

Von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind zum Beispiel pflegerische Eingriffe und Uferschutzmassnahmen, sofern die dem Schutzziel entsprechen, sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung (Parkplatz und Spielbetrieb) des von der Hornussergesellschaft gepachteten Geländes, beides in Vereinbarungen geregelt.

3.14 Gestaltungs- und Pflegemassnahmen

Die Vogelschutzfreunde Arch sind für die alljährliche Pflege des Kleinseggenrieds im Feuchtgebiet zuständig. Längerfristig ist es wünschbar (v.a. aus Sicht des Amphibienschutzes), die bestehende Wasserfläche zu vergrössern und zu vertiefen sowie neue Tümpel für Pionierarten wie Kreuz- oder Geburtshelferkröte zu schaffen. Der Widikanal (momentan zugewachsen und verlandet) soll wieder geöffnet werden, damit Aarewasser durchströmen kann. Dies wäre insbesondere für die Fischfauna vorteilhaft. Das Projekt wird von der Abteilung JGK (Juragewässerkorrektion) des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes (WEA) in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat durchgeführt werden. Der Auenwald selber bedarf mittelfristig keiner Gestaltungs- oder Pflegemassnahmen. Vorbehalten bleiben allenfalls Uferunterhaltsmassnahmen durch das WEA.

Ruth Schaffner und Hans Ramseier

3.2 Rohr Lauenen

Gemeinde Lauenen
Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995
LK 1266; Koord. 591 700 / 139 600; 1240 m ü.M.; Fläche 61,03 ha

(Die detaillierte Vorstellung dieses Gebietes erfolgte bereits im Bericht 1994)

3.3 Engere Naturschutzzone Lauenensee

Gemeinde Lauenen
Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995
LK 1266; Koord. 591 750 / 138 100; 1380 m ü.M.; Fläche 25.5 ha, wovon 10 ha Wasserfläche

3.31 Revisionsarbeiten

Der Lauenensee ist für sich alleine kein Naturschutzgebiet. Er gehört zum lange Zeit umstrittenen - erst durch ein Bundesgerichtsurteil bekräftigten – Naturschutzgebiet Nr. 35 Gelten–Iffigen (RRB Nr. 3658 vom 30.5.1969). Die neuen Moorschutzbestimmungen des Rothenthurmartikels – von den Bundesinventaren Hoch- und Flachmoore

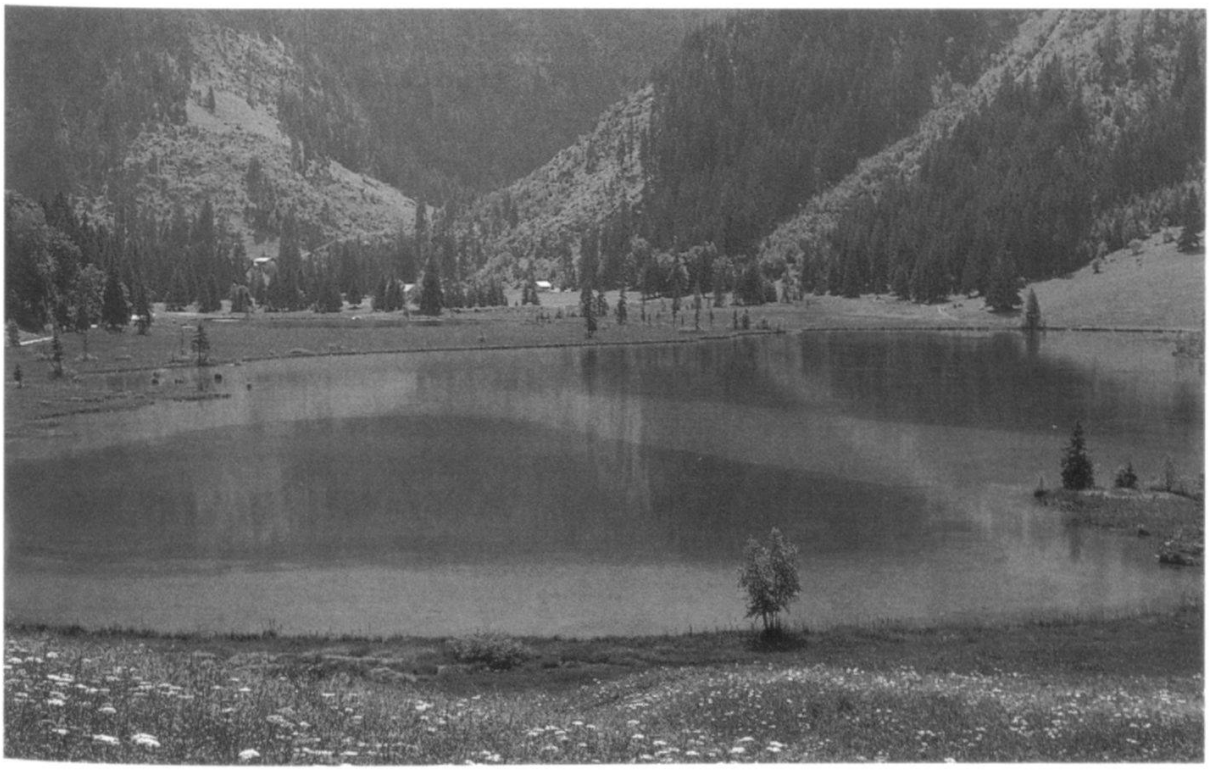

Abbildung 18: Kleiner und grosser Lauenensee der engeren Naturschutzzone. Dies ist ein sensibler Bereich für allfällige weitere touristische Aktivitäten! (Foto Büro puls, Bern, Oktober 1995).

wurden in dieser Zone nationale Objekte ausgeschieden – machten eine Revision der Schutzbestimmungen (Ziffer 7) notwendig. Der steigende Besucherdruck und der das Hochmoor durchquerende Fussweg waren weitere Gründe, die Schutzbestimmungen unverzüglich anzupassen. Der Zeitplan der Revisionsarbeiten der Schutzbestimmungen wurde auf die Ortsplanungsrevision abgestimmt, damit die öffentliche Auflage beider Geschäfte zur gleichen Zeit erfolgen konnte. Form- und fristgerecht erfolgten drei Einsprachen, die erfolgreich behandelt werden konnten. Auf eine Erhöhung der bewilligten Anzahl Boote auf dem Lauenensee konnten wir nicht eintreten. Die Betroffenen lösten die angemeldeten Ansprüche innerhalb der Verwandtschaft. Die Bootsfahrverbotszone am Westufer wurde von den im Entwurf vorgesehenen 50 Metern auf die in der Verordnung über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern (vom 8.11.1978, Änderungen vom 11.9.1991) festgelegte Mindestdistanz von 25 Metern Breite reduziert.

3.32 Die naturschützerische Bedeutung

Am Südufer des kleinen Lauenensees haben sich Schwingrasen entwickelt. Landeinwärts geht die Vegetation in Rasenbinsenbestände und geschlossene Torfmoosdecken über. Die stauende Wirkung der Geländeerhebung förderte diese Entwicklung. Rund um beide Seen sind kompakte Flächen von artenreichen Flachmooren und Übergangsmooren vorhanden. Das eindrücklich schöne, noch weitgehend intakte Gebiet und dessen Bedeutung für die reiche Vogelwelt (z.B. höchstgelegene Brutplätze Europas für einzelne Arten) wurde von Rolf Hauri (1981) beschrieben.

3.33 Schutzbestimmungen

Diese Zone soll absolut frei gehalten werden von Bauten, Werken und Anlagen aller Art. Ebenso ist das Verlassen der Wege und Stege im Bereiche der Moorbiotope sowie das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen jeder Art nicht erlaubt. Ausnahmen bilden die von der damaligen Forstdirektion bewilligten Ruderboote sowie das Befahren der 25-m-Uferzone einmal jährlich durch die Berechtigten zur Hege des Fischbestandes.

3.34 Pflege und Unterhalt

Die grossflächige Feuchtgebeitsvegetation wird gemäss Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern genutzt. Zur Verminderung der negativen Einflüsse des Tourismus auf die Moorvegetation ist vorgesehen, den Weg aus dem Hochmoor zu verlegen und den Boots-und Badesteg neu zu erstellen. 1996 werden diese Arbeiten zusammen mit dem Tourismusverband Gstaad-Saanenland erfolgen.

Ruedi Keller